



Ausschuss für Gesundheit PA 14
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin
Telefon (030) 4081-6550
Telefax (030) 4081-6559

dpolg@dbb.de
www.dpolg.de

02.11.2023

**Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis
und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – KCanG)
Drucksache 20/8704**

Schriftliche Stellungnahme der Deutschen Polizeigewerkschaft

Vorbemerkungen

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) bedankt sich für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme und äußert sich zum Gesetzentwurf wie folgt:

Der Konsum von Drogen ist ein gesellschaftliches Phänomen, dem sich die Sicherheitsbehörden in den vergangenen Jahrzehnten mit ganzer Kraft entgegengestellt haben. Vor allem junge Menschen erleiden schreckliche, häufig irreversible Folgen und sind oft für ihr ganzes Leben geschädigt.

Der Kampf gegen Drogenkriminalität ist in Deutschland nicht immer konsequent geführt worden. Personalknappheit, mangelnde technische Ausstattung und unzureichende Gesetze haben dazu geführt, dass der illegale Drogenmarkt in Deutschland nach wie vor blüht und der Konsum steigt.

Der vielfache Konsum von Cannabis führt je nach Alter der Konsumenten, ihrer körperlichen und psychischen Disposition und der Zusammensetzung der Droge ebenfalls zu schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Dem will die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf begegnen und verbindet damit die Erwartung, dass die im Gesetzentwurf vorgetragenen Erwartungen sich in der Lebenswirklichkeit auch erfüllen.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) hat teilweise erhebliche Zweifel daran, dass die vorgetragenen Annahmen einer Konfrontation mit der Realität standhalten.

Die Bundesregierung erläutert unter „A. Problem und Ziel“ ihres Gesetzentwurfes, dass der Konsum von Cannabis, das vom Schwarzmarkt bezogen wird, „häufig mit einem erhöhten Gesundheitsrisiko“ verbunden sei. Dem ist ausdrücklich zuzustimmen.

Schon aus Gründen der Klarheit und des Jugendschutzes hätte an diese Stelle der Hinweis gehört, dass insbesondere bei Kindern und Jugendlichen der Konsum von Cannabis stets mit erheblichen und irreversiblen Gesundheitsgefahren verbunden ist. Andernfalls wird schon hier der Eindruck vermittelt, dass der Genuss von Cannabis bedenkenlos sei, wenn er künftig durch die Bundesregierung organisiert wird. Das ist mit Sicherheit nicht der Fall.

Am 10. Oktober 2023 zitiert der „Tagesspiegel“ den Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach, der in einer Veranstaltung am Vorabend geäußert hatte. „Wir werden das Gesetz durchziehen.“

Was auch immer der Gesundheitsminister unter dem Begriff „durchziehen“ versteht, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass es der Bundesregierung einerlei ist, welche Einwände und Hinweise im Anhörungsverfahren zum KCanG mitgeteilt werden.

„Durchziehen“ ist für den Gang eines Gesetzes im ordnungsgemäßen parlamentarischen Verfahren in jedem Fall bemerkenswert und vielsagend. Dass es der passende Ausdruck für den gesetzlichen Zusammenhang ist, war vermutlich unbeabsichtigt.

Im Einzelnen:

Der Gesetzentwurf sieht eine Fülle von Beschränkungen, Voraussetzungen und Vorschriften für die beabsichtigten Neuregelungen vor, deren Erfüllung staatliche Behörden sicherzustellen haben.

Der hierfür bis ins Detail beschriebene Erfüllungsaufwand ist nicht frei von satirischen Komponenten. Ihnen allen ist gemeinsam, dass der zeitliche Aufwand für jede einzelne Massnahme sehr detailliert errechnet und in finanziellen Ressourcen ausgedrückt wird.

Die Bundesregierung verkennt, dass beispielsweise Kontrollen des Anbaus und der Abgabe, die Bearbeitung von Anträgen, die Überprüfung von Beauftragten, die Besichtigung von Sicherheitsmassnahmen in den Anbauvereinigungen u.v.a.m., die ja regelmäßig vorgenommen werden sollen, von Menschen wahrgenommen werden müssten, die schlicht nicht vorhanden sind.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPOlG) macht deshalb darauf aufmerksam, dass weder Landesbehörden noch Kommunen personelle Ressourcen vorhalten, die für diese Zwecke eingesetzt werden könnten.

Beispiele:

Zugriffssicherung bei privatem Eigenanbau und Eigenkonsum (§ 10 Absatz 1 KCanG)

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Möglichkeit des privaten Eigenanbaus von 1 Million Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland wahrgenommen werden wird und errechnet für das Anbringen von Vorhängeschlössern vor „Schränken, Kommoden oder Abstellkammern“ einen Aufwand von 20 Mio Euro.

Die Art und Weise des Schutzes des Eigenanbaus vor unberechtigtem Zugriff durch Kinder und Jugendliche überlässt die Bundesregierung ohnehin den Bürgerinnen und Bürgern selbst, eine Überprüfung würde auch schon an bestehenden gesetzlichen Hindernissen scheitern.

Eine Vorschrift also, die in Wahrheit niemand überprüft, weshalb die Schutzwirkung eine gute Absicht des Gesetzgebers sein mag, in der Lebenswirklichkeit aber nicht stattfindet.

Beantragung einer Erlaubnis für eine Anbauvereinigung (§ 11 Absatz 1 KCanG)

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

In der Beschreibung der Bundesregierung wird akribisch aufgelistet, welchen Erfüllungsaufwand die Betreiber der Anbauvereinigungen zu leisten haben werden. Für die Verwaltung wird für die Entgegennahme, Sichtung, Prüfung und gfls. Besichtigung der Anbauvereinigung vor Ort und letztlich Erteilung oder Versagung einer Genehmigung ein Arbeitsaufwand von insgesamt 7,8 Stunden veranschlagt.

Das ist eine zumindest sehr sportliche Annahme, die an der Lebenswirklichkeit scheitern dürfte, zumal nirgends erläutert ist, welche Behörde mit welchem Personal diesen Aufwand zu bewältigen haben wird.

Behördliche Überwachung der Anbauvereinigung (§ 27 Absatz 1 bis 3, Absatz 5 KCanG)

Gemäß § 27 Absatz 1 KCanG nimmt die zuständige Behörde regelmäßig, also einmal jährlich, Stichproben des in der jeweiligen Anbauvereinigung angebauten Cannabis. Hinzu kommt, dass sie verpflichtet sind, ebenfalls einmal jährlich eine physische Kontrolle der Anbauvereinigung vorzunehmen. Dazu zählt dann auch die Kontrolle der behördlichen Anforderungen an den Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis.

Darunter fallen neben der genannten Entnahme von Proben des Cannabis beispielsweise die Begutachtung der vorgenommenen Sicherheitseinrichtungen, Überprüfung des Werbeverbotes, der Mengengrenzungen, des Verpackungsmaterials und alle anderen Vorschriften rund um eine Anbauvereinigung. Hierfür werden durch die Bundesregierung jährlich 207 Minuten veranschlagt.

Diese Zeitspanne könnte im Einzelfall bereits durch die Beantragung eines Dienstfahrzeuges und der Anreise zum Begutachtungsort mehr als verbraucht sein.

Hinzu kommen weitere Überprüfungen, die in der Praxis durch unterschiedliche Behörden wahrzunehmen wären, also Gewerbeaufsicht, Gesundheits-, Jugendschutz- und andere Ordnungsbehörden. Ohnehin wird der Erfüllung der Jugendschutzaufgaben nicht viel Bedeutung beigemessen, wenn der Zeitaufwand mit jährlich 90 Minuten veranschlagt wird.

Im Ergebnis teilt die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) die Auffassung des Bundesrates, dass hohe Belastungen der Länder und Kommunen entstehen werden, denen nicht nachvollziehbare Einnahmeerwartungen für die Betreiber von Anbauvereinen gegenüberstehen.

§ 3 Erlaubter Besitz von Cannabis

Die neuen Höchstmengen, die nach dem KCanG für Personen erlaubt sein sollen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (30 Gramm bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres), bzw. 50 Gramm stellen in den allermeisten Ländern eine Vervielfachung der bisher von der Justiz geduldeten „Freimengen“ dar.

Nicht nachzuvollziehen ist, warum 18-25jährigen Personen erlaubt sein soll, 30 Gramm Cannabis monatlich zu erwerben, obwohl damit im Einzelfall der kontinuierliche, tägliche Konsum von Cannabis verbunden sein könnte. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) selbst hat auf die vielen gesundheitlichen Gefahren beim Konsum von Cannabis für Jugendliche und junge Erwachsene hingewiesen.

Der Hamburger Innensenator Andy Grote (SPD) weist in einer Kritik an dem Gesetzentwurf darauf hin, dass 18jährige Personen bei einer Abgabemenge von 30 Gramm Cannabis bis zu 90 „Joints“ monatlich konsumieren könnten. Entsprechend höhere Mengen entstehen bei der Abgabe von 50 Gramm monatlich.

Niemand wird kontrollieren können, ob und auf welchen Wegen diese Menge an Cannabis nicht auch an Kinder und Jugendliche weitergegeben werden.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die Mitgliedschaft in einem Anbauverein an die Vollendung des 25. Lebensjahres geknüpft sein sollte. Auch in diesem Fall müssten die Abgabemengen drastisch gekürzt werden.

Ungeregelt ist, wie die Kontrollbehörden feststellen sollen, ob die erlaubte Menge von Cannabis überschritten ist. Der Bundesgesundheitsminister hat vor der Bundespressekonferenz auf die Frage eines Journalisten, ob das Cannabis von der Polizei vor Ort gewogen werden soll, geantwortet, dass dies auch jetzt der Fall sei, weil die Polizei ja unterhalb der zum Eigenbedarf vorgesehenen Mengen keine Anzeige erstatte und das Cannabis beim Besitzer bleibe.

Diese Auskunft ist falsch. Selbstverständlich wiegt die Polizei vor Ort die Menge nicht, sondern übersendet sie mit einer Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft, die darüber entscheidet, wie das Verfahren abläuft.

Diese Frage ist künftig insofern von Belang, als unterhalb der festgelegten Grenze von 25 Gramm keine Strafbarkeit eintreten soll. Offen ist also weiterhin, ob künftig die Einsatzfahrzeuge der Polizei mit regelmäßig geeichten Waagen ausgestattet sein werden, um vor Ort die Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen.

§ 5 Konsumverbot

Der in § 5 Abs. 1 verwendete Begriff der „unmittelbaren Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ ist nirgends definiert und sorgt für Unklarheit. Woher der Konsument wissen soll, dass die Personen, die sich in seiner „unmittelbaren Gegenwart“ befinden, das 18. Lebensjahr vollendet haben, bleibt schleierhaft.

Auch die in dieser Bestimmung vorgesehenen Verbotsregeln müssen erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen. So existieren in einer deutschen Großstadt nicht selten Tausende von Einrichtungen, in deren Bereich in einem Radius von 200 Metern der Konsum von Cannabis untersagt ist. Der Entwurf lässt offen, ob und wie diese Vorschrift von den Konsumenten eingehalten werden kann, die ja nicht wissen können, ob sich möglicherweise eine Straße weiter, aber immer noch in dem nicht geringen Radius von 200 Metern eine Kindertagesstätte, eine Schule, ein Sportplatz, ein Kinderspielplatz oder eine Kinder- und Jugendeinrichtung befindet.

Dies gilt im Übrigen auch für die Kontrollkräfte der Polizei oder Ordnungsbehörden, die zuvor in einem aufwändigen Verfahren diejenigen Bereiche erfassen müssten, in denen der Konsum verboten, bzw. erlaubt ist.

Nicht nachvollziehbar ist die Regelung des § 5 Abs. 2 Ziffer 5 des Gesetzes, denn gerade in den Abendstunden können durch Konsum von Cannabis in der Öffentlichkeit Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen.

Der Bundesrat hat in seiner Empfehlung zum Gesetzentwurf (Drucksache 367/1/23) bereits auf den hohen Kontrollaufwand des Gesetzes hingewiesen, dieser Einschätzung schließt sich die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) vollumfänglich an. Komplizierte, kleinteilige Regelungen führen dazu, dass die Einhaltung dieser Vorschriften praktisch nicht kontrollierbar ist. Die Neuregelung führt faktisch zu einem vorhersehbaren Kontrollverlust über den Cannabiskonsum in Deutschland.

Strafraahmen in § 34 KCanG

Der Bundesrat kritisiert die niedrigen Strafraahmen, die sich nicht im Einklang mit der zentralen Zielsetzung des Gesetzentwurfs, den Kinder-, Jugend- und Gesundheitsschutz zu stärken sowie den illegalen Schwarzmarkt zurückzudrängen, befinden.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) schließt sich der Kritik vollumfänglich an. Es ist nicht nachvollziehbar, warum beispielsweise der Besitz von Cannabis für Jugendliche auch dann straffrei sein soll, wenn es auf dem Schwarzmarkt bezogen wurde. Letzteres wird regelmäßig der Fall sein, da Jugendliche von Erwerb in den Anbaueinrichtungen ausgeschlossen sind.

Faktisch ist dann keine generalpräventive Wirkung eines Strafverfahrens mehr vorhanden, ein fatales Signal an junge Menschen.

Gleiches gilt für die Herabsetzung des Mindeststrafrahmens beim Mitsichführen einer Schusswaffe (§ 34 Absatz 4 Nummer 4 KCanG) von fünf auf ein Jahr. Auch und gerade angesichts der derzeitigen Sicherheitslage insgesamt ist eine solche Neuregelung überhaupt nicht mehr nachvollziehbar.

Für die Bundesleitung

Rainer Wendt
Vorsitzender